

# Besondere Bedingungen der Versicherung PrimaPharma

**RG**

RGGM01-A2 – Ausgabe 01.01.2020

## Inhalt

<b>Art. 1</b>	Versicherungsmodell	<b>Art. 7</b>	Nichteinhaltung der Pflichten der versicherten Person
<b>Art. 2</b>	Beitritt	<b>Art. 8</b>	Übermittlung von Daten
<b>Art. 3</b>	Kündigung	<b>Art. 9</b>	Beratungsgespräche
<b>Art. 4</b>	Versicherungsgrundsätze	<b>Art. 10</b>	Prämien
<b>Art. 5</b>	Pflichten der versicherten Person	<b>Art. 11</b>	Aufhebung oder Änderung des Versicherungsmodells
<b>Art. 6</b>	Abweichungen von den Versicherungsgrundsätzen	<b>Art. 12</b>	Inkrafttreten

Diese Besonderen Versicherungsbedingungen sind ergänzend zu den zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG (AVB) anwendbar. Das Ausgabedatum der Ausführungsbestimmungen ist auf dem Versicherungsausweis aufgeführt.

## Art. 1 Versicherungsmodell

Die Versicherung PrimaPharma ist eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer nach Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG sowie Art. 99 bis 101a KVV.

## Art. 2 Beitritt

1. Jede Person mit Wohnsitz in den Regionen, in denen die Versicherung PrimaPharma angeboten wird, kann der Versicherung beitreten.
2. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen, soweit einem Wechsel des Versicherungsmodells keine gesetzliche Frist entgegensteht.

## Art. 3 Kündigung

Der Wechsel zu einer anderen Versicherungsform oder einem anderen Versicherer ist auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der in Art. 7 Abs. 1 und 2 KVG vorgesehenen Fristen möglich.

## Art. 4 Versicherungsgrundsätze

1. Die Versicherung PrimaPharma basiert auf dem Prinzip der Beratung in der Apotheke (nachfolgend **Beratungsgespräch**), bevor ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht wird. Diese Beratung beschränkt sich auf den üblichen Kompetenzbereich des Apothekenpersonals.
2. Die Beratungsgespräche werden von Partnerapotheken geführt, die vom Versicherer anerkannt sind (nachfolgend **Partnerapotheken**). Die Liste der Partnerapotheken ist auf der Webseite der Groupe Mutuel verfügbar. Die Partnerapotheke ist die erste Anlaufstelle der versicherten Person, bevor sie einen anderen Leistungserbringer konsultiert.

3. Das Personal der Partnerapotheken führt das Beratungsgespräch und überweist die versicherte Person bei Bedarf und nach Absprache mit der Apothekerin oder dem Apotheker an einen anderen medizinischen Leistungserbringer (nachfolgend **erste Behandlungsstelle**).
4. Die nach dem Beratungsgespräch abgegebenen Empfehlungen, und falls nötig die Konsultation der ersten Behandlungsstelle während des erforderlichen Zeitraums, sind für die versicherte Person verbindlich.

## Art. 5 Pflichten der versicherten Person

1. Vor der Beanspruchung von ärztlichen Leistungen ist die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verpflichtet, sich für ein Beratungsgespräch in eine Partnerapotheke zu begeben. Zu Beginn der Beratung hat die versicherte Person das Personal der Partnerapotheke unaufgefordert darüber zu informieren, dass sie im Modell PrimaPharma versichert ist.
2. Stellt sich im Verlauf des Beratungsgesprächs heraus, dass ein anderer Leistungserbringer konsultiert werden muss, so hat sich die versicherte Person an die Empfehlung der Partnerapotheke zu halten.
3. Sollte sich erweisen, dass die bei der Empfehlung angegebene Dauer für die Behandlung bei einem anderen Leistungserbringer aufgrund des Gesundheitszustands der versicherten Person nicht ausreichend ist, muss diese die Partnerapotheke vor Ablauf des Zeitraums darüber in Kenntnis setzen.
4. Falls ein Arzt einer anderen Fachrichtung als der von der Partnerapotheke empfohlenen hinzugezogen werden muss, hat die versicherte Person, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dem Versicherer eine Überweisungsbestätigung vorzulegen.

5. Wenn am Ende des Beratungsgesprächs keine Überweisung an einen anderen Dienstleister empfohlen wurde, diese erste Empfehlung jedoch aufgrund von Veränderungen des Gesundheitszustands der versicherten Person überprüft werden muss, so hat die versicherte Person die Partnerapotheke entsprechend zu informieren.

## **Art. 6 Abweichungen von den Versicherungsgrundsätzen**

1. Die versicherte Person ist von den Pflichten, die in Art. 5 der vorliegenden Besonderen Bedingungen beschrieben sind, befreit:
  - a. bei einem Notfall  
Ein Notfall besteht, wenn das Leben der versicherten Person in Gefahr ist oder ihr Gesundheitszustand eine sofortige Behandlung erfordert.
  - b. bei Untersuchungen und Behandlungen beim Gynäkologen
  - c. bei Untersuchungen und Behandlungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt
  - d. bei Untersuchungen und Behandlungen beim Augenarzt
  - e. bei Untersuchungen und Behandlungen beim Kinderarzt
  - f. bei Zahnbehandlungen
2. Bei chronischen Krankheiten entscheidet die Partnerapotheke je nach individueller Situation der versicherten Person, inwiefern die in Art. 5 genannten Pflichten anwendbar sind.

## **Art. 7 Nichteinhaltung der Pflichten der versicherten Person**

1. Nach zwei Mahnungen wegen Missachtung der Grundsätze gemäss Art. 4 und 5 der vorliegenden Besonderen Bedingungen durch die versicherte Person, kann der Versicherer die versicherte Person unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Monats von der Versicherung PrimaPharma ausschliessen. In einem solchen Fall wird die versicherte Person in das Standardmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übertragen. Die Franchise bleibt gleich.
2. Bei der Prüfung von Verstössen gegen die Versicherungsgrundsätze gemäss Art. 7 Abs. 1 dieser Besonderen Bedingungen werden nur ambulante Behandlungen berücksichtigt, die von Ärzten, Chiropraktikern oder Spitalern in Rechnung gestellt werden.

## **Art. 8 Übermittlung von Daten**

1. Die Partnerapotheken identifizieren die versicherte Person anhand der Daten, die auf ihrer Versichertenkarte aufgeführt sind, insbesondere Name und Vorname, Versichertennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse und Versicherungsdeckung.

2. Damit der Versicherer die Einhaltung der Pflichten der versicherten Person gemäss Art. 5 der vorliegenden Bedingungen beurteilen kann, übermittelt ihm die Partnerapotheke die nötigen Angaben wie Datum, Art der am Ende des Beratungsgesprächs abgegebenen Empfehlung und Kategorie des Leistungserbringers der ersten Behandlungsstelle.
3. Bei einer Reklamation der versicherten Person können die Partnerapotheke und der vertrauensärztliche Dienst des Versicherers Informationen über die versicherte Person austauschen, insbesondere Angaben zum Inhalt der Beratungsgespräche. Diese Informationen können sensible Daten enthalten.
4. Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Datenschutzgesetz (DSG), nach dem sich die Partnerapotheke bei der Datenverarbeitung richtet.

## **Art. 9 Beratungsgespräche**

1. Für die Beratungsgespräche werden den versicherten Personen keine Spesen in Rechnung gestellt.
2. Die Mitarbeitenden der Partnerapotheken unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.
3. Die Partnerapotheken haften nur für die während des Beratungsgesprächs abgegebenen Empfehlungen.
4. Die Beratungsgespräche werden von den Partnerapotheken dokumentiert und archiviert. Im Streitfall können der Versicherer und die Partnerapotheke die entsprechenden Dokumente als Beweismittel verwenden.

## **Art. 10 Prämien**

Im Rahmen der Versicherung PrimaPharma kann ein Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit ordentlicher oder wählbarer Franchise gewährt werden.

## **Art. 11 Aufhebung oder Änderung des Versicherungsmodells**

Der Versicherer kann das Versicherungsmodell PrimaPharma jederzeit aufheben oder ändern.

In einem solchen Fall wird die versicherte Person in das Standardmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übertragen. Die Franchise bleibt gleich.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.